**Antrag S-3**
**Bezirksvorstand**

**Arbeitsgemeinschaften (Neufassung § 18a)**

1. Die Arbeitsgemeinschaften können sich im Rahmen der Richtlinien eigene Satzungen geben.
2. Für Arbeitsgemeinschaften mit Delegiertenversammlungen auf Bezirksebene gelten die folgenden Vorgaben:
    - Die Zahl der Delegierten der Unterbezirke einer Bezirkskonferenz darf maximal ein Drittel der Zahl der Delegierten der Bundeskonferenz der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften entsprechen.
    - Der Bezirksvorstand darf maximal eine Größe einnehmen, die einem Viertel der Bezirkskonferenz entspricht.
    - § 18 (5) gilt sinngemäß.

**Empfehlung der Antragskommission**
**Annahme**